

## **Bericht der Stadtwerke Husum GmbH**

### **Veröffentlichungspflicht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG**

#### **EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2015**

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen:** **Stadtwerke Husum GmbH**

**Am Binnenhafen 1**

**25813 Husum**

**Betriebsnummer Bundesnetzagentur:** **20002540**

### **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Vergütungszahlungen.

### **2. Systematik des EEG**

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Einspeisungsvergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten (sog. Härtefallkunden), die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in begrenztem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Strommenge).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen und EEG-Vergütungen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten.

Ferner sind sie verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern die finanziellen Förderungen zu erstatten, die diese im Rahmen der geförderten Direktvermarktung für den in den EEG-Anlagen erzeugten und an Dritte veräußerten Strom an die Anlagenbetreiber geleistet haben.

Im Gegenzug für diese Verpflichtungen können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen aus den Vergütungen und der geförderten Direktvermarktung in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Zudem sind Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, von den Netzbetreibern in deren Netz eine Eigenversorgung gemäß EEG stattfindet, ebenfalls einen Anteil der „EEG-Umlage“ zu verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht.

### **3. Erläuterung der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die Stadtwerke Husum GmbH nachgekommen. Die zum 31.05.2016 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2015: 91.063.602 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz 2015 aufgeführte Menge umfasst die in 2015 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Stadtwerke Husum GmbH. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die Stadtwerke Husum GmbH den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch die Mengen der von ihr belieferten privilegierten Letztverbraucher mitgeteilt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2015 betrug 6,170 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Husum GmbH

an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für das Berichtsjahr 2015 daher 5.013.202,92 Euro.

#### 4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

TenneT TSO GmbH: <http://www.tennetso.de>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz.com/de/>

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>

TransnetBW GmbH: <http://www.transnetbw.de>

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG und die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2014 stehen darüber hinaus auf folgender Internetseite zur Verfügung: <http://www.netztransparenz.de> sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (Rubrik EEG / KWK-G): [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_EEG--KWK-G](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_EEG--KWK-G)

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/InformationenZurDatenerhebung/InfosErhebungEEGDaten\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/InformationenZurDatenerhebung/InfosErhebungEEGDaten_node.html)